



Rückzahlungspflicht einer zu Unrecht bzw. überhöht gewährten Corona Soforthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die Rückzahlungspflicht einer nicht rechtmäßig oder überhöht ausgezahlten Corona-Soforthilfe informieren.

Seit März 2020 konnten kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind, diese Hilfe als finanzielle Überbrückung beantragen.

Das Programm „Soforthilfe Corona“ wurde am 31. Mai 2020 beendet und von einem neuen Unterstützungsprogramm „Überbrückungshilfe Corona“ abgelöst. Nach Rücksprache mit mehreren Bewilligungsbehörden werden die Betriebe, denen eine Soforthilfe genehmigt wurde stichprobenartig geprüft. Aufgrund der bereits aufgedeckten Missbräuche und versuchten Betrugsfälle bei Antragstellung werden diese Stichproben demnächst ausgedehnt.

Wurde die Soforthilfe bereits unrechtmäßig beantragt oder im Nachhinein festgestellt, dass der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer ist als die ausgezahlte Soforthilfe, so muss der zu viel ausbezahlte Betrag zurückbezahlt werden.

Unternehmen mit einem Liquiditätsengpass waren berechtigt diese staatlichen Zuschüsse in Anspruch zu nehmen. Ein Engpass lag vor, *„wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden **drei Monaten** aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen“.*

Sollten Sie eine Soforthilfe erhalten haben, muss geprüft werden, ob ab Antragsstellung für die folgenden drei Monate ein Liquiditätsengpass tatsächlich vorlag und wenn ja in welcher Höhe diese Auszahlung rechtmäßig war.

Wird bei der Prüfung von der Bewilligungsbehörde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, so besteht der Tatbestand des Betrugs. Dieser sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor.

Wenn Sie sich nun angesprochen fühlen oder in Ihnen der Verdacht geweckt wurde, dass Sie die Soforthilfe nicht zur Bewältigung der Corona-Pandemie benötigt hätten bzw. im Nachhinein kein Liquiditätsengpass vorlag, können Sie sich sehr gerne an unsere Kanzlei wenden.